

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2026

Montag, 13. April 2026

Nr. 16

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stadt Nidda, Wetteraukreis. 378 Neuwahlen der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Vorbereitung und Durchführung der Wahl. 378 Hessisches Ministerium der Finanzen Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2030 379 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) 380 Regierungspräsidien DARMSTADT Vorhaben der Harry Südwest GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Großbäckerei 385 Vorhaben der DÖHLER GmbH, Darmstadt. 386 Vorhaben der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 388 KASSEL Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg und Melsungen sowie der Gemeinde Malsfeld zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehördenbezirk vom 10. Februar 2026; Berichtigung. 391 Vorhaben der Element Six GmbH in Burg-haun; Bekanntmachung über die Erteilung	Vorhaben des Abwasserverbandes Gelnhäusen: Errichtung zweiter Faulturm, Erweiterung Gasspeicher und Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW) der Kläranlage Gründau-Liebloß; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 388 Anerkennung der Michael & Ursula Heerdt-Stiftung, Sitz Dietzenbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 388 Genehmigung der Änderung des Zwecks der Roderich und Barbara Dewor-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main 389 GIESSEN Vorhaben der Hessen Energie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 389 Vorhaben der Felix Nova GmbH; Bekanntmachungen über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 390 WOLFHAGEN Vorhaben der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, 34466 Wolfhagen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen, Gemarkung Niederelsungen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen (Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 394 Öffentlicher Anzeiger 395 Andere Behörden und Körperschaften Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Jahresabschluss 2024. 396 Stellenausschreibungen 399	einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 391 Vorhaben der Volkswagen AG Werk Kassel, 34225 Baunatal; Bekanntmachung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung 392 Änderungsvorhaben der K + S Minerals and Agriculture GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG 393 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 393 Vorhaben der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, 34466 Wolfhagen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen, Gemarkung Niederelsungen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen (Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. 394 Öffentlicher Anzeiger 395 Andere Behörden und Körperschaften Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Jahresabschluss 2024. 396 Stellenausschreibungen 399

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage im Mai und Juni für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 19 vom 4. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 21. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 23. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 20 vom 11. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 28. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 30. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 21 vom 18. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 5. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 7. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 12. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 15. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 23 vom 1. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 19. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 21. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 24 vom 8. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 26. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 28. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 25 vom 15. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 2. Juni 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 5. Juni 2026, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

351

Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stadt Nidda, Wetteraukreis

Der Stadt Nidda ist mit Urkunde vom 25. März 2026 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Bezeichnung
Johannes-Pistorius-Stadt

verliehen worden.

Wiesbaden, den 26. März 2026

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-IV1-40c02-00001#2018-00001

StAnz. 16/2026 S. 378

352

Neuwahlen der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Vorbereitung und Durchführung der Wahl

1. Wahlzeitraum

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird bestimmt, dass die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom

24. August bis 30. Oktober 2026

durchzuführen sind.

2. Bestimmung Wahlleiter; maßgebliche Einwohnerzahlen

Gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Wahlleiter der Oberbürgermeister oder Landrat der nach der Einwohnerzahl größten Gebietskörperschaft. Aufgrund der vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. September 2025 ist Wahlleiterin/Wahlleiter im

Wahlkreis I: der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

(umfasst die Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden und den Main-Taunus-Kreis)

Wahlkreis II: der Landrat des Landkreises Offenbach

(umfasst die Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis)

Wahlkreis III: der Landrat des Main-Kinzig-Kreises

(umfasst die Stadt Hanau, die Landkreise Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Wetteraukreis)

Wahlkreis IV: die Landrätin des Landkreises Gießen

(umfasst die Landkreise Fulda, Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis)

Wahlkreis V: der Landrat des Landkreises Kassel

(umfasst die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis).

3. Rechtsgrundlagen

Für die Wahl der Verbandsversammlung gilt § 5 Abs. 4 Buchst. a bis c des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8). Soweit in § 55 HGO keine abschließenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sinngemäß anzuwenden. Eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschriften beschränkt sich auf die Bestimmungen, die für mittelbare Wahlen von Bedeutung sind.

3.1. Erläuterungen zur Wahlvorbereitung

- Gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. c des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen können Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Das Verfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem die Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden, ist für die mittelbare Wahl der Verbandsversammlung nicht zu fordern.
- Die Vorschriften über das personalisierte Verhältniswahlverfahren „Kumulieren und Panaschieren“ finden keine Anwendung. In diesem Zusammenhang wird es – abweichend von § 16 Abs. 2 KWG – als ausreichend angesehen, dass auf dem Stimmzettel bei jedem Wahlvorschlag der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Ruf- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber angegeben werden.

4. Hinweise an Wahlleiter zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Den zuständigen Wahlorganen der jeweiligen Wahlkreise obliegt die ausschließliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Wahlen haben die Wahlleiterin und Wahlleiter in den Wahlkreisen unverzüglich das zur Vorbereitung und Durchführung der vorbezeichneten Neuwahlen gemäß § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen Erforderliche zu veranlassen.

Es wird insbesondere gebeten,

- die Bildung der Wahlausschüsse vorzunehmen,
- rechtzeitig die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und der Kreistage im Wahlkreis zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- die Stadtverordnetenvorsteher der kreisfreien Städte und die Kreistagsvorsitzenden in dem jeweiligen Wahlkreis auf die Notwendigkeit einer Sitzung der Vertretungskörperschaft in der Zeit vom **24. August bis 30. Oktober 2026** hinzuweisen.

Die durch die Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben der Bewerber sind mir zeitnah mitzuteilen.

Des Weiteren bitte ich mir zu gegebener Zeit zu berichten über

- das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber
- ob und gegebenenfalls welche Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden sind.

Wiesbaden, den 27. März 2026

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und für Sport**
IV 3 – 3 u 05

StAnz. 16/2026 S. 378

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

353

Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2030

I. Vorbemerkungen

Der hessische Landeshaushalt befindet sich trotz der Konsolidierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre weiterhin in äußerst schwerem Fahrwasser. Noch immer belasten die Wachstumsschwäche sowie die strukturellen Krisenfolgen die Finanzlage des Landes massiv. Aktuell haben die Risiken für den Landeshaushalt auf Grund der noch nicht zu überblickenden Auswirkungen des Irankriegs auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung weiter zugenommen. Es bedarf daher auch im Rahmen des anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2027 wieder umfangreicher Anstrengungen, um die Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse einzuhalten.

Der bestehende Handlungsbedarf wird durch die aktuelle mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 dokumentiert. Trotz der Nutzung der neuen Strukturkomponente der Schuldenbremse weist diese allein für das Jahr 2027 eine Deckungslücke in Höhe von fast 1,5 Mrd. Euro aus. In Anbetracht der verhaltenen Wachstumsaussichten sowie der in Folge des Irankriegs kurzfristig nochmals gestiegenen Konjunkturrisiken spricht derzeit nichts dafür, dass zusätzliche Steuereinnahmen zur Schließung dieser Lücke beitragen können.

II. Ermittlung der Eckwerte für das Jahr 2027 und für die Finanzplanungsjahre

Wie bisher bilden die Vorgaben der Schuldenbremse und der Ausgleich des Haushalts in Einnahmen und Ausgaben die zentrale Steuerungsgröße.

Da die letzte Finanzplanung wieder produktgenau aufgestellt wurde und die zum Aufstellungszeitpunkt bekannten zwangsläufigen Mehrbedarfe enthalten hat, können die Werte der Finanzplanung 2025 bis 2029 grundsätzlich als Basis zur Ermittlung der Eckwerte herangezogen werden.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Eckwerte sind die Finanzierungssalden je Einzelplan abzüglich wegfallender zweckgebundener Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes. Diese sind um die auf die Ressorts entfallenden Konsolidierungsbeträge zu reduzieren. Entsprechend der politischen Abstimmung werden folgende Eckwerte festgelegt (in Mio. Euro):

Epl.	2027	2028	2029	2030
01	-115,95	-119,97	-125,16	-125,16
02	-104,51	-105,16	-104,51	-104,51
03	-2.768,89	-2.773,02	-2.775,97	-2.775,97
04	-6.191,54	-6.231,06	-6.267,53	-6.267,53
05	-1.039,15	-1.028,18	-1.027,88	-1.027,88
06	-994,31	-992,31	-992,31	-992,31
07	-1.484,25	-1.483,33	-1.478,09	-1.478,09
08	-861,60	-868,34	-873,82	-873,82
09	-515,64	-513,58	-514,36	-514,36
10	-1,12	-1,12	-1,12	-1,12
11	-27,02	-27,02	-27,02	-27,02
12	-552,57	-560,84	-575,55	-575,55
14	-369,51	-387,61	-355,19	-355,19
15	-3.188,00	-3.237,81	-3.310,83	-3.408,83
18	-491,65	-420,01	-420,01	-420,01

Die bislang zentral im Epl. 17 berücksichtigten Mittel für zusätzliche Belastungen aus der Tarif- und Besoldungsrunde 2026 werden den Ressorts nach Abschluss und Auswertung der derzeit noch laufenden Verhandlungen zur Verfügung gestellt.

III. Vorgaben für die Erstellung der Voranschläge

Bei der Planung für den Haushalt 2027 und die Finanzplanung sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Mehrbedarfe sind innerhalb der oben genannten Eckwerte abzubilden.
 2. Mit Abgabe der Voranschläge bitte ich die zur Erreichung der oben genannten Eckwerte erforderlichen Einsparungen maßnahmenscharf mitzuteilen. Einsparungen zur Erreichung der Eckwerte können nicht bei den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, bei Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie bei den Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer erbracht werden, da hierfür eine eigene Einsparvorgabe festgelegt worden ist.
 3. Die Bedarfe zur Abdeckung von Rechtspflichten und zur Aufrechterhaltung der Verwaltung sind vorrangig. Hierzu gehört insbesondere auch der Bedarf für das vorhandene Personal.
 4. Verbleibende Spielräume können zur Finanzierung von freiwilligen Maßnahmen und sonstigen Mehrbedarfen genutzt werden.
 5. Soweit in der Finanzplanung 2025 bis 2029 Rücklagenentnahmen vorgesehen waren, **sind** diese in den Voranschlag aufzunehmen.
 6. Eine Ausweitung der Verwaltung soll vermieden werden. Für zwingende Stellenmehrbedarfe sind unbesetzte Stellen des Ressorts zu nutzen. Daraus resultierende finanzielle Mehrbedarfe sind im Rahmen der Eckwerte abzubilden.
 7. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LHO dürfen Planstellen für Beamte nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Mit Blick auf die hohe Zahl unbesetzter (Plan-)Stellen wird mein Haus diesen Punkt in den anstehenden Referatengesprächen mit dem Ziel einer deutlichen Reduzierung der unbesetzten Stellen erörtern.
 8. Zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmte haushalts-technische Verrechnungen können in die Voranschläge aufgenommen werden. Hierzu gehört auch die Vorsorgeprämie.
 9. Digitalisierungsmittel sind grundsätzlich im Epl. 14 zu veranschlagen. Näheres wird unmittelbar zwischen dem Ministerium für Digitalisierung und Innovation und den Fachressorts festgelegt.
 10. Um die Verbindung künftiger Haushalte zu begrenzen, sind die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der freiwilligen Leistungen auf 70 % der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplanentwurfs 2026 zu beschränken. Für kofinanzierte Programme sind mit Zustimmung meines Hauses Abweichungen möglich.
 11. Soweit zur Einhaltung der Vorgaben Vorschriftenänderungen erforderlich sind, bitte ich diese umgehend in die Wege zu leiten und mein Haus über die veranlassten Schritte zu informieren.
 12. Mit Blick auf das Budgetrecht des Parlaments und den Grundsatz der Einzelveranschlagung sind produktübergreifende Deckungs- oder Verstärkungsvermerke kritisch zu prüfen und möglichst zu streichen.
 13. Die Planung des doppelischen leistungsbezogenen Haushalts muss im Rahmen der liquiditätsbezogenen Eckwerte erfolgen.
- Für die Aufstellung der Finanzplanung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Aus gegebenem Anlass möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich der Voranschlag nach § 27 LHO nicht auf die Eingabe von Rechenwerten beschränken kann. Für eine ordnungsgemäße Beratung der Voranschläge im Rahmen der Referatengespräche müssen überarbeitete Produktblätter mit Kennzahlen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, in ihren Voranschlägen die vorstehend genannten Ein-

schränkungen zu berücksichtigen und damit zur Konsolidierung des Haushalts beizutragen.

IV. Maßnahmen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Für aus den Bundesmitteln nach dem LuKIFG finanzierte Investitionsmaßnahmen, die im Haushalt 2027 erstmals veranschlagt werden, gilt mein Schreiben vom 28. Januar 2026 – H 1100 A – 2026 – III 7 entsprechend. Für diese Maßnahmen ist die bereits übersandte „Checkliste“, die auch im Mitarbeiterportal eingestellt ist, spätestens mit Abgabe der Voranschläge vorzulegen.

V. Kommunalen Finanzausgleich

Wegen des hohen Stellenwerts der Allgemeinen Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich bitte ich die Anmeldungen für zweckgebundene Zuweisungen auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.

Bei vorgesehenen Änderungen in den Förderbedingungen oder -verfahren bei Besonderen Finanzzuweisungen oder Investitionszuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich sind entsprechende Unterlagen (Richtlinienentwürfe oder Ähnliches) bei der Anmeldung mit einzureichen.

Abweichend von dem unter Ziffer VI des Schreibens aufgeführten Zeitplan möchte ich Sie bitten, die Haushaltsvoranschläge bis zum 17. April 2026 unmittelbar dem Referat IV 14 meines Hauses über das Funktionspostfach Haushalt-IV14@hmdf.hessen.de zuzuleiten.

VI. Zeitplan

Dem Haushaltsaufstellungsverfahren wird folgender Zeitplan zugrunde gelegt:

Fertigstellung der Voranschläge	bis 24.4.2026
Ende der Haushaltsberatungen auf Referentenebene	29.5.2026
Abstimmungen auf politischer Ebene	bis 10.8.2026
Kabinettsbeschluss zum Haushalt	24.8.2026
Kabinettsbeschluss zur mittelfristigen Finanzplanung	14.9.2026
Erstellung der elektronischen Druckstücke	bis 17.9.2026
Einbringung, 1. Lesung	29.9. bis 1.10.2026

VII. Verfahren

Die Einzelheiten zum Aufstellungsverfahren ergeben sich aus den Aufstellungsrichtlinien, die kurzfristig im Mitarbeiterportal unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsaufstellung → 2027“ veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 23. März 2026

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1100 A – 00094 -0353 – III 1

StAnz. 16/2026 S. 379

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

354

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Einzelbestimmungen

1. Ausbildungsplatzförderung
2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
3. Aufstiegsprämie
4. Projekte der beruflichen Bildung
5. Wirtschaft integriert

Teil II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Inkrafttreten

Teil I. Einzelbestimmungen

Bewilligungsbehörde für das Programm 1 ist das

Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel), Steinweg 6, 34117 Kassel, Tel.: 0561/106-0, Fax.: 0611-327641662

www.rp-kassel.hessen.de

Bewilligungsbehörde für die Programme 2 bis 5 ist die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank), rechtlich selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach am Main, Tel.: 0611/774-0, Fax: 0611/774-7429

www.wibank.de

1. Ausbildungsplatzförderung

1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit diesem Programm wird ein Anreiz für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Im Rahmen des Programms Ausbildungsplatzförderung gewährt das Land Hessen einen einmaligen Zuschuss für die Begründung von betrieblichen Ausstellungsverhältnissen mit Personen der unter Nr. 1.2 definierten Zielgruppen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Ausbildungsplatzförderungen (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

1.2 Zielgruppen

Ein Zuschuss wird bei Abschluss eines Ausstellungsvertrags nach BBIG und HwO mit folgenden Zielgruppen gewährt:

- **Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.**

Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen nach § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren. Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

- **Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben** und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.
- **Altbewerberinnen und Altbewerber**, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und Altbewerber für das jeweilige Programmjahr sind

Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

- **Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf.** Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs oder Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Für alle nach Nr. 1.2 zu fördernden Ausbildungsverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden. Außerdem müssen die Zielgruppen zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns

- mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein,
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, sowie gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 1.2 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von einmalig 3.000 Euro je Ausbildungsplatz gewährt.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichenwendungszweck aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, entfällt die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie.

1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn elektronisch beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Probezeit. Hierfür muss der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses mit der Kopie des registrierten Ausbildungsvertrags und der letzten Gehaltsabrechnung nachgewiesen werden. Dies gilt gemeinsam mit dem Antrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Anträge sind bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023) von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

2.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sollen dazu beitragen, ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung langfristig abzusichern und die Auszubildenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Be-

triebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger mit Sitz in Hessen entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Teilnehmenden an ÜAL (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

2.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts (unter anderem das Heinz-Piest-Institut (HPI) für Handwerkstechnik). Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

2.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Förderung der Lehrgänge in der Fachstufe erfolgt ergänzend zur Förderung des Bundes im Rahmen der „Überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ÜLU)“. Die Förderung basiert auf den jeweils geltenden Förderrichtlinien des für berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung). Die vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne müssen vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium zur Anwendung in Hessen anerkannt worden sein.

Liegen keine vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 3.1.1 verfahren.

2.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Hessen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft bzw. dem Land Hessen als notwendig erachtet werden.

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger in Hessen und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft in Hessen.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Lehrgangsförderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.1 bis zu einem Drittel der Kosten je Teilnehmer/Teilnehmer nach den durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenpläne. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2 bis zu einem Drittel der Kosten für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium und von dem für die ÜLU zuständigen hessischen Ministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmer/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.1.2 vereinbart.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.1 wird eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle Maßnahmen von Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 ausreichen, dann haben Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.2 (Fachstufe) Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) sowie Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen). Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) haben dann Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen).

2.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Start des elektronischen Verfahrens schriftlich bei der WIBank einzureichen. Antragsvordrucke können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke für die Teilnehmerliste können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 2 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. Aufstiegsprämie

3.1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bundesländer-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind. Eine Aufstiegsprämie wird nicht gewährt für landesrechtlich geregelte fachschulische Fortbildungsprüfungen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Aufstiegsprämien (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

3.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen, die vor zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden sind.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Haupt-

wohnsitz als auch ihr Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

3.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind von den Absolventinnen und Absolventen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 3 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Projekte der beruflichen Bildung

4.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Hessen, die Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen erbringen, die in besonderem Landesinteresse liegen. Im besonderen Landesinteresse liegen u. a. Projekte, die sich einem akuten Problem auf dem Ausbildungsmarkt oder einem aktuellen Thema der Aus- oder Weiterbildung widmen. Hierzu gehören beispielsweise auch innovative Projekte, die sich mit Fragen der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit beschäftigen. Ebenso können sich diese Projekte besonderen Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Bildung und Orientierung widmen, deren Leistungsniveau angehoben und deren berufliche Entwicklung gefördert werden soll.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte zur Stärkung der Systeme und Strukturen in der beruflichen Bildung (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

4.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 4 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

5. Wirtschaft integriert

5.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Personen mit Hauptwohnsitz in Hessen mit besonderem Sprachförderbedarf sollen durch systematisch miteinander verknüpften Förderangeboten in die Lage versetzt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Gefördert wird die Umsetzung eines Gesamtkonzepts von Maßnahmen, die als Förderkette aufeinander aufbauen und ausbildungsinteressierte Personen mit erhöhtem Sprachförderbedarf in Ausbildung integrieren und bis zum Erwerb eines Berufsabschlusses begleiten. Die Förderkette soll aus den Phasen Berufsorientierung mit Erprobung in mindestens drei Berufsfeldern (vier Monate plus zwei Monate optionales Praktikum), Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung während einer Ausbildung nach BBiG oder HwO bestehen. Durchgängig sind Elemente der berufsbezogenen Sprachförderung, Lernunterstützung, Integrationsunterstützung und sozialpädagogischen Begleitung in die Programmphasen zu integrieren. Das Förderangebot während der Einstiegsqualifizierung ergänzt die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Die Ausbildungsbegleitung wird ergänzend zur betrieblichen Ausbildungspraxis und zum Berufsschulbesuch angeboten.

Für besondere Zielgruppen (zum Beispiel Erziehungsberechtigte) können Teilzeitmaßnahmen in der Phase Berufsorientierung vorgesehen werden.

Innerhalb des Programms sollen nahtlose Förderübergänge und Anschlussförderungen sowie hessenweite Teilnahmemöglichkeiten gewährleistet werden. Zu den Inhalten des Gesamtkonzepts gehört deshalb die Durchführung aller angegebenen Fördermaßnahmen in der Hauptverantwortung und Koordination durch einen Zuwendungsempfänger mit Sitz in Hessen. Der Zuwendungsempfänger kann die Maßnahmen in Kooperation mit Dritten durchführen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Plätze in Berufsorientierungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung mit berufsbezogener Sprachförderung (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Durchführung der Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung werden in den einzelnen Programmphasen als Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat festgelegt (Förderpauschalen).

Diesen Gesamtausgaben liegt in den einzelnen Programmphasen ein Personaleinsatz nach den folgenden Personalschlüsseln pro Teilnehmer/Teilnehmer (TN) zugrunde, der beim Mittelabruf und beim Nachweis der Verwendung zu belegen ist:

Berufsorientierung:

- Vollzeitmaßnahme für drei Monate mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:12, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18,
- Vollzeitmaßnahme 1 Monat ohne Ausbildereinsatz Fachkraft Sozialpädagogik 1:12, Lehrkraft 1:12
- Praktikum Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18
- Teilzeitmaßnahme 1. bis 6. Monat mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:24, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36,
- Praktikum Teilzeitmaßnahme bis zu zwei Monaten: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36

Einstiegsqualifizierung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18.

In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zusätzlich eine Praktikumsvergütung gemäß § 54a SGB III finanziert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit sie in begründeten

Fällen nicht finanziert und damit nachteilig für die Zielgruppe von Wirtschaft integriert ist. Es darf kein Beschäftigungsverbot bei Teilnehmenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorliegen. Die Ablehnung ist zu dokumentieren.

Ausbildungsbegleitung: Fachkraft Sozialpädagogik 1:15, Lehrkraft 1:21

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat lauten:

Berufsorientierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 520 Euro wird pro Ausbilder, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Einstiegsqualifizierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Ausbildungsbegleitung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 264 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 370 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Zusätzlich können nach Vorgaben des jeweils geltenden Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Fahrtkosten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an der Berufsorientierung auf Basis der Ist-Ausgaben erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Programmkoordination gefördert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 90 Prozent gewährt.

Zu den Aufgaben der Programmkoordination gehören Steuerung der Durchführungsprojekte, Qualitätsmanagement (Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards an allen Standorten), Zusammenarbeit mit dem Steuerkreis auf Landesebene, Netzwerkarbeit auf Landesebene, Monitoring und Berichterstattung, Betreiben einer Telefonhotline, Betreiben einer Internetseite für das Programm, Marketing (Gewinnung von Teilnehmenden und Betrieben) sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

5.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können über die Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und ein Finanzierungsplan beizufügen.

5.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 5 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Teil II. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil I besondere Regelungen getroffen worden sind:

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere
 - Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Handwerksordnung (HwO)
sowie die vorstehende Förderrichtlinie.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- 4. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Das Refinanzierungsverbot gilt nicht für Maßnahmen nach Teil I Nr. 1.5.
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.
- 5. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) berücksichtigt.
Danach werden mittlere Unternehmen derzeit definiert als Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
 Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die
 - weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
 Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
- 6. Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verord-

nung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023).

Dabei gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- 7. Über den Wortlaut von Nr. 5 ANBest-P/ANBest-GK hinaus ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Vorhaben nach Teil I Nr. 3 unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10 Prozent vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
- 8. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
- 9. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sind. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mindestens auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben. Übersteigt der Wert unbarer Eigenleistungen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde findet Nr. 1.3 der ANBest-P Anwendung. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stunden nachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.
- 10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 4.000 Euro und die Zuwendung mindestens 2.000 Euro betragen. Satz 1 findet keine Anwendung für Förderungen unter Teil I Nr. 1 und 3.
- 11. Es wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 der ANBest-P (Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zugelassen.
- 12. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Förderrichtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der EU oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil I nicht. Sofern durch die Kumulation die höchste zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste geltende Beihilfebetrags überschritten werden, reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
- 13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom für berufliche Bildung zuständige Ministerium, von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die

Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 LHO) bleiben hiervon unberührt.

14. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.
15. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Ankündigungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge, Bauschild) ist auf die entsprechende Landesförderung hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist über Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 28. Februar 2025 (StAnz. S. 346).

Für den Fördergegenstand unter Nr. 1 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 24. März 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5 – 045-c-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 16/2026 S. 380

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

355

DARMSTADT

Vorhaben der Harry Südwest GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Großbäckerei

Die Harry Südwest GmbH (Kiebitzweg 15–19, 22869 Schenefeld) hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Großbäckerei in Erlensee (Gemarkung: Langendiebach, Flur: 28, Flurstücke: 16/40, 16/41, 16/42 sowie Gemarkung: Bruchköbel, Flur: 4, Flurstück: 83/5).

Die Harry Südwest GmbH beabsichtigt den Neubau einer Großbäckerei mit der Bezeichnung „Werk Erlensee“. Die Produktionskapazität der Anlage liegt bei mehr als 300 Tonnen Backwaren pro Tag. Vorgesehen ist die Herstellung und der Vertrieb verpackter Brote und Weizenkleingebäcke. Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet der Gemeinden Erlensee und Bruchköbel mit einer Sondernutzung für Lebensmittelproduktion und Verpackung.

Die Großbäckerei soll am 1. April 2028 in Betrieb genommen werden. Für die Erstellung des Planums sowie für Spezialtiefbauarbeiten wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Mai 2026 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, Auslegungsraum 6. OG, Zimmer 6.6.13, 60327 Frankfurt am Main aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 069 2714 5993).

Innerhalb der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Juni 2026 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter „rp-darmstadt.hessen.de – Umwelt und Energie – Lärm, Luft, Strahlen – Datenschutzhinweise – Immissionsschutz“ einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: Mittwoch, 22. Juli 2026

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main
Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte –
(Eingang WEST gegenüber Finanzamt III
(roter Briefkasten) AUDIMAX)
Räume U1.50 A – C im Untergeschoss 1
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 26. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 43.4-53.u.35.07-00006#2025-
00001 (Gen 2026/001)

StAnz. 16/2026 S. 385

356

Vorhaben der DÖHLER GmbH, Darmstadt

Die DÖHLER GmbH, Riedstraße 7–9, 64295 Darmstadt, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie, Gebäude 011, 012, 013, 014, 015, 016, 018, 019, 021, 023, 024, 025, 026, 028, 045, 046, 047, 048, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, in 64295 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 48, Flurstücke 3/21, 3/23, 3/24, 3/34, 3/35, 2/39, 2/40,

2/41, 2/54, 2/55, 2/60, 2/72, 2/73, 2/79, 2/80, Rechts-/Hochwert 473390/5523170.

Die Anlage dient der Herstellung von Sirup aus rein pflanzlichen Rohstoffen und von sonstigen Nahrungsmitteln aus pflanzlichen Rohstoffen und einem Anteil von maximal 0,1 Prozent an tierischen Rohstoffen als Grundstoffe für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie. Bei den sonstigen Nahrungsmitteln handelt es sich um sogenannte Compounds (konzentrierte Mischungen aus Lebensmitteln und Zusatzstoffen), Aromen, Emulsionen und Infusionen. Antragsgegenstand ist die Gesamtanlage, bestehend aus einem bereits vorhandenen Bestand an Produktionsanlagen und Lagern sowie einer geplanten Erweiterung um im Wesentlichen neue Produktionslinien und Abfüllanlagen, ein neues Tanklager zur Lagerung von Fruchtsaftkonzentraten und Säuren sowie eine Anlage zur Herstellung von Zusatzstoffen (Specialty Ingredients) durch chemische Umwandlung.

Die Gesamtkapazität der Anlage soll 1.250 Tonnen je Tag Sirup und/oder sonstige Nahrungsmittel betragen. Innerhalb dieser Gesamtkapazität sollen maximal 1.015 Tonnen je Tag Compounds, 150 Tonnen je Tag Aromen, 65 Tonnen je Tag Emulsionen und 20 Tonnen je Tag Infusions hergestellt werden. Innerhalb der Gesamtkapazität soll die Kapazität der Anlage zum Mahlen von geröstetem Kaffee 10 Tonnen je Tag betragen. In der Anlage zur Herstellung von sogenannten Specialty Ingredients sollen 4 Tonnen pro Jahr Kohlenwasserstoffe, 5 Tonnen pro Jahr Ester und Ähnliches, 10 kg pro Jahr schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe und 20 kg pro Jahr stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe innerhalb der Gesamtkapazität der Anlage hergestellt werden. Die Kapazität der Destillationsanlage soll 2 Tonnen je Stunde betragen. In der Anlage zur Lagerung von Stoffen sollen 5 Tonnen akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2 sowie 42 Tonnen akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 sowie Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition) gelagert werden.

Die Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für die Getränke- und Nahrungsmittelindustrie soll im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich wurden Anträge nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die folgenden Maßnahmen gestellt:

- Errichtung des Tanklagers Nord 2 (Gebäudehülle und Prozesstechnik)
- Errichtung von drei Produktionslinien CP2 inklusive Leitwarte, Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen (sogenannte Wasserfahrten) einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind
- Errichtung von drei Abfüllanlagen inklusive Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.31.1.2, 7.34.1, 4.1.21, 7.29.2, 4.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung von drei Produktionslinien CP2 inklusive Leitwarte, Rohrleitungen und Prozesstechnik sowie Funktionstests/Abnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde mit Bescheid vom 9. September 2025 gestattet.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Grundstoffen für Getränke- und Nahrungsmittelindustrie handelt es sich um folgende Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG:

1. Nummer **7.28.2** (Anlage zur Herstellung von 300 t oder mehr Sirup je Tag)
2. Nummer **4.2** (Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung)
3. Nummer **9.3.3** (Anlage zur Lagerung von Stoffen nach Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)

Für die unter Nummer 1 und 2 genannten Vorhaben war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das jeweils beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das unter Nummer 3 genannte Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ha-

ben kann. Dazu war in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte realisiert werden soll. In einer zweiten Stufe war daher zu prüfen, ob das Vorhaben – unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung wurde – zusammen mit den Vorhaben nach Nummer 1 und 2 – im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Gesamtvorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Gesamtvorhabens: Der Standort des beantragten Gesamtvorhabens befindet sich auf einem langjährig industriell und gewerblich genutzten Gebiet im innerstädtischen Bereich. Die Gesamtfläche ist im Bestand bereits langjährig versiegelt, durch das neue Tanklager findet eine nur geringfügige Neuversiegelung statt. Das Gesamtvorhaben liegt nicht in einem wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Anfallende Produktionsabwässer sowie kontaminiertes Niederschlagswasser werden über eine vorhandene Neutralisationsanlage in die öffentliche Kanalisation geleitet. Die für die Anlage geltenden Einleitewerte werden eingehalten. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vorgesehen. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß durch zugelassene Entsorgungsbetriebe verwertet oder beseitigt. Für das Gesamtvorhaben ist ein Abluft- und Reinigungskonzept zur Behandlung und Reduzierung der anfallenden Emissionen vorgesehen. Mit dessen Umsetzung werden sowohl die Vorsorgewerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) hinsichtlich stofflicher Emissionen eingehalten, als auch die Immissionswerte im Hinblick auf Geruchsimmissionen. Auch die Immissions-Jahreswerte und Immissions-Tageswerte der TA Luft für Staubpartikel (PM₁₀, PM_{2,5}) werden eingehalten. Bei dem Gesamtvorhaben handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung. Es werden Störfallstoffe der Nummern 1.1.2 (akut toxisch), 1.2.5.1 und 1.2.5.3 (entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3), 1.3.1 und 1.3.2 (gewässergefährdende Stoffe der Kategorien 1 oder 2), 2.1 (verflüssigte entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2), 2.3.3 (Dieselkraftstoff und Heizöl), 2.5 (Ammoniak) sowie 2.24 (Methanol) gehandhabt. In den Antragsunterlagen sowie im vorgelegten Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, Explosionen und Stofffreisetzung sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Bränden, Explosionen und Stofffreisetzung dargelegt werden. Der Sicherheitsbericht wurde durch einen externen Gutachter geprüft, der eine im Sinne der Störfall-Verordnung sicher betriebene Anlage bestätigt hat. Für den Betriebsbereich wurde auch der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS-18 neu berechnet. Neue Schutzobjekte kommen nicht hinzu. Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Mai 2026 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.067 aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 12-8120 wird gebeten.

Bei den zurzeit vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die Stellungnahmen zu den Bereichen

- gewerbliches Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
- Abfallwirtschaft – Entsorgungswege,
- Immissionsschutz (Lärm),

- Naturschutz,
- Arbeitsschutz,
- Brandschutz,
- Kampfmittelräumung,
- umweltbezogener Gesundheitsschutz.

Innerhalb der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Juni 2026 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Da-432@rpd.a.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 15. Juli 2026

Uhrzeit: 10 Uhr

Ort: 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, Raum 1.047, Großer Sitzungssaal Wilhelminenhaus.

Die Erörterung kann am Folgetag, dem 16. Juli 2026, fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2-53u11-Döhler-1

StAnz. 16/2026 S. 386

357

Vorhaben der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Insulinanlage: Insulin Facility Frankfurt (IFF).

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung: Höchst, Flur: 29, Flurstück: 4/62 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Industriepark errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 24. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00359#2025-00001

StAnz. 16/2026 S. 388

358

Vorhaben des Abwasserverbandes Gelnhausen: Errichtung zweiter Faulturm, Erweiterung Gasspeicher und Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW) der Kläranlage Gründau-Lieblos;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kläranlage Gründau-Lieblos wird mit einer anaeroben Schlammstabilisierung betrieben. Der Faulbehälter ist Baujahr 1986 und bedarf einer regelmäßigen Wartung, dies birgt Risiken. Für die Wartung muss der Schlamm entnommen werden im laufenden Betrieb mit weiter anfallendem Schlamm. Ein zweiter Faulbehälter (1.767 m³) soll errichtet werden, dadurch kann die Betriebssicherheit erhöht werden. Das größere Volumen führt zu einer längeren Aufenthaltszeit des Schlammes und damit zu einer erhöhten Gasausbeute. Durch den Reihetrieb wird der Abbaugrad erhöht. Dazu soll auch die Gasspeicherung (+500 m³) erweitert werden, wodurch das Lastmanagement verbessert werden kann.

Ebenfalls soll ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW 100 kW_{el}) errichtet werden. Das bestehende BHKW bleibt für Spitzenlastbedarf bestehen.

Das Vorhaben soll angrenzend an das Kläranlagengelände, Gemarkung Lieblos, Flur 36, Flurstück 16/1 im nördlichen Bereich und auf dem bereits bestehenden Kläranlagengelände realisiert werden.

Für das Vorhaben „Erweiterung und Sanierung der Faultürme, Errichtung weiterer Gasspeicher und Blockheizkraftwerk (BHKW)

der Kläranlage Gründau-Lieblos“ war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit unter Behördenbeteiligung notwendig.

Die im vorliegenden Fall gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführte Prüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht insbesondere auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- An der bisher genehmigten Kläranlagenkapazität ändert sich durch das Vorhaben nichts.
- Durch das Vorhaben werden Flächen auf dem vorhandenen Kläranlagengelände und zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.
- An das Planungsgelände grenzt das FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ an. Gemäß Fachbeitrag-Naturschutz mit Natura 2000 Prognose ist mit keinen erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das FFH-Gebiet zu rechnen.
- Der Planungsraum befindet sich außerhalb nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Ufergehölz am Mühlgraben südlich Lieblos“ liegt in der Nähe. Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu Eingriffen in den Mühlgraben.
- Zugriffsverbote für streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sind nicht angezeigt
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Landschaft zu erwarten. Der Standort ist durch die Bestandsanlage vorbelastet. Die Flächeninanspruchnahme ist als gering zu bewerten.
- Das Gebiet liegt am Rande der geplanten Wasserschutzgebietszone III „WSG Gelnhausen, Brunnen Roth“. Das Vorhaben führt hinsichtlich des Belangs Grundwasser zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Es wird im Überschwemmungsgebiet gebaut, zum Ausgleich wird ein Retentionsraum als Erdbecken in unmittelbarer Nähe der Kläranlage geschaffen.
- Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm und Geruch ist nicht zu rechnen. Belastung durch Geruch und Lärm sind bereits durch die bestehenden Anlagenteile vorhanden. Durch ein weiteres BHKW kommt eine weitere Lärmquelle hinzu. Es ist keine weitere Zunahme von Geruch oder Lärm zu erwarten. Die beiden BHKW's werden im Wechsel betrieben.
- Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Luftemissionen und Anlagensicherheit zu rechnen.
- Es fallen keine gefährlichen Abfälle zur Entsorgung an, daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus abfallrechtlicher Sicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden sind nicht zu erwarten.

Für das beantragte Verfahren besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 25. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 41.3-79.f.35-00009#2025-00008
StAnz. 16/2026 S. 388

359

Anerkennung der Michael & Ursula Heerdt-Stiftung, Sitz Dietzenbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. März 2026 errichtete Michael & Ursula Heerdt-Stiftung mit Sitz in Dietzenbach mit Stiftungsurkunde vom 25. März 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 25. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.08/2-2025

StAnz. 16/2026 S. 388

360

Genehmigung der Änderung des Zwecks der Roderich und Barbara Dewor-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Gemäß § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Zwecks der Roderich und Barbara Dewor-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 25. März 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/34-2022

StAnz. 16/2026 S. 389

361

GIESSEN

Vorhaben der Hessen Energie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 25. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 07.04.2021, Eingang am 28.05.2021, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 05.12.2025, zuletzt ergänzt am 24.02.2026, wird der **Hessen Energie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98 – 102, 65189 Wiesbaden** gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Ulrichstein, Gemarkung Wohnfeld, im Windpark „**Alte Höhe**“ **2 Windenergieanlagen** vom Typ Vestas V 150 mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA B	Ulrichstein	Wohnfeld	3	30-36, 38, 43, 49, 65	509.920	5.600.379
WEA C	Ulrichstein	Wohnfeld	3	18, 21-27, 65	510.013	5.600.808

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Montageflächen und der Trafostationen in den Maschinenhäusern sowie zum Anlagen der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen und des Verbindungswegs zwischen den Anlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durch-

führung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der weiteren Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bestehenden 10 Windenergieanlagen

- WP Alte Höhe: WEA 1, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 140, Koordinaten R: 509.280 / H: 5.600.543
- WP Alte Höhe: WEA 2, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 134, Koordinaten R: 509.498 / H: 5.600.533
- WP Alte Höhe: WEA 3, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 46, Koordinaten R: 509.692 / H: 5.600.438
- WP Alte Höhe: WEA 4, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 35, Koordinaten R: 509.906 / H: 5.600.344
- WP Alte Höhe: WEA 5, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 127, Koordinaten R: 509.329 / H: 5.600.773
- WP Alte Höhe: WEA 6, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 129, Koordinaten R: 509.512 / H: 5.600.728
- WP Alte Höhe: WEA 7, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 58, Koordinaten R: 509.878 / H: 5.600.664
- WP Alte Höhe: WEA 8, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 28, 29, Koordinaten R: 510.060 / H: 5.600.571
- WP Alte Höhe: WEA 9, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 122, Koordinaten R: 509.169 / H: 5.600.700
- WP Alte Höhe: WEA 10, Typ: NEG Micon NM60/1000, Genehmigung vom 29.11.1999, Flur 3, Flurstück 50, Koordinaten R: 509.697 / H: 5.600.643

zurückgebaut worden sind. Erst dann darf mit der Errichtung der hier genehmigten Windenergieanlagen begonnen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eines

Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **14. April 2026 bis 27. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 27. Mai 2026.

Gießen, den 27. März 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.1-53-a-1890-07-00017#2025-00002

StAnz. 16/2026 S. 389

362

Vorhaben der Felix Nova GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 26. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 19.12.2022, Eingang am 19.12.2022, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 15.01.2025, zuletzt ergänzt am 06.03.2026, wird der **Felix Nova GmbH; Am Hauptbahnhof 4; 45468 Mühlheim a. d. Ruhr** gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Alsfeld, Gemarkung Lingelbach, im Windpark „**Lingelbach II**“ **4 Windenergieanlagen** vom Typ Nordex N-163/6.x mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,5 m und je 6,8 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 3	Alsfeld	Lingelbach	19	1/19	530.624	5.624.272
WEA 4	Alsfeld	Lingelbach	19	2	530.893	5.623.959
WEA 5	Alsfeld	Lingelbach	9	5/1	529.322	5.624.751
WEA 7	Alsfeld	Lingelbach	6	7	528.689	5.624.721

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und

von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das von der Stadt Alsfeld rechtswidrig versagten Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung. Die Frist kann auf Antrag ggf. verlängert werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **14. April 2026 bis 27. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 27. Mai 2026.

Gießen, den 27. März 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.1-53-a-1020-07-00004#2025-00001

StAnz. 16/2026 S. 390

363

Vorhaben der Felix Nova GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 23. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 06.09.2021, eingereicht am 07.09.2021, mit vollständig überarbeiteten Antragsunterlagen, geändertem Anlagen- und neuem Antragsdatum vom 15.12.2022 neu eingereicht am 22.12.2022, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 15.01.2025, zuletzt ergänzt am 19.03.2026, wird der **Felix Nova GmbH, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim a. d. Ruhr** gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Alsfeld, Gemarkung Lingelbach, im Windpark „**Lingelbach I**“ **3 Windenergieanlagen** vom Typ Nordex N-163/6.x mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,5 m und je 6,8 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Alsfeld	Lingelbach	19	1/19	530.084	5.624.635
WEA 2	Alsfeld	Lingelbach	19	1/19	530.454	5.624.677
WEA 6	Alsfeld	Lingelbach	9	18	529.839	5.624.357

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das von der Stadt Alsfeld rechtswidrig versagten Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung. Die Frist kann auf Antrag ggf. verlängert werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41+43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **14. April 2026 bis 27. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 27. Mai 2026.

Gießen, den 27. März 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.1-53-a-1020-07-00006#2025-00001

StAnz. 16/2026 S. 390

364

KASSEL

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg und Melsungen sowie der Gemeinde Malsfeld zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungs- bzw. Verwaltungsbezirk vom 10. Februar 2026;

Berichtigung

Bezug: Anordnung vom 10. Februar 2026 (StAnz. S. 221)

Beim Abdruck der o. g. Anordnung wurde versehentlich nach der Überschrift im Datum eine falsche Jahreszahl publiziert.

Das Datum muss statt 10. Februar 2021 richtig 10. Februar **2026** lauten.

Die Redaktion

StAnz. 16/2026 S. 391

365

Vorhaben der Element Six GmbH in Burghaun;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 10. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11.08.2025, zuletzt ergänzt am 16.10.2025, wird der **Element Six GmbH, Städelweg 18, 36151 Burghaun** nach § 16a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Burghaun, Gemarkung Burghaun, Flur 5 und 6, Flurstück 73/3 und 80/2 ihre bestehende Anlage zur Herstellung von Metallpulvern inkl. Nebeneinrichtung zur Lagerung von Gefahrstoffen wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Änderungen in der Anlagentechnik durch
 - den Austausch eines bestehenden Speisebehälters (Feed-tank) für den Sprühturm,
 - eine Ethanolabsaugung an den Speisebehältern (Feed-tanks) des Sprühturms,

- den Rückbau eines Attritors (Mahlanlage, 250 Liter Fassungsvermögen) sowie Austausch eines anderen Attritors von 250 Liter Fassungsvermögen durch einen Attritor mit 500 Liter Fassungsvermögen,
- den Austausch eines Doppelkonusmischrockners (Aline),
- die automatisierte Pulverbefüllung der Attritoren (Mahlanlage),
- die Nachrüstung der Emissionsquellen 1 und 2 sowie
- die Erhöhung der Produktionskapazität verbunden mit dem Einsatz von recyceltem Hartmetallpulver
- Änderung der Lagermengen und Lagerorte von 47,5 t akut toxischer Stoffe der Kat. 1 und 42,5 t der Kat 3 auf 141,550 t Kat 1 und 12,275 t Kat 3/STOR RE sowie
- zur Erhöhung der Produktionskapazität von 1.150 t/a auf 1.625 t/a an Rohhartmetallpulvern/-gemischen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Städeweg“ wird folgende Befreiung bewilligt:

Entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 23 „Städeweg“ darf die maximal zulässige Gebäudehöhe von 15,00 m für den geplanten Schornstein um 4,90 m überschritten werden (geplante Gesamthöhe 19,90 m).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag den 14. April 2026 bis einschließlich Montag den 27. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags 8 bis 15 Uhr, an folgende Nummer: 0561-106-2946.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Innerhalb der Klagefrist von einem Monat kann Klage gegen das nach dem BImSchG genehmigte Vorhaben beim Verwaltungsgericht Kassel (Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel) eingelegt werden.

Die Klagefrist endet am 27. Mai 2026.

Bad Hersfeld, den 26. März 2026

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld
0030-33.2-053e05.02-00004#2022-00001

StAnz. 16/2026 S. 391

366

Vorhaben der Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal;

Bekanntmachung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 24. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der hierzu erlassenen Genehmigung lautet:

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 11.12.2024, in der Fassung vom 03.07.2025, für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage wird der **Volkswagen AG Werk Kassel**, Gesetzlich vertreten u.a. durch das Vorstandsmitglied Thomas Schäfer, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal – Betreiberin –, für den Standort: 34225 Baunatal, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1,

1.

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. Industrie-kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die Genehmigung erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in 34225 Baunatal, Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/49, entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des in der Produktion anfallenden gewerblichen Abwassers aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 31, 39, 40, 49 und 51 und des anfallenden Sanitärabwassers aus dem Herkunftsbereich des Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zu errichten und zu betreiben:

- Zweites Misch- und Ausgleichsbecken in Stahlbetonbauweise ($V = 3.300\text{m}^3$)
 - Schieberschacht zur automatisierten Entleerung des Misch- und Ausgleichsbeckens
 - Gebäude für Schaltschränke, Gebläse und Messgeräte am bestehenden Belebungsbecken (Grundfläche ca. 95m^2)
 - Gebäude für Messgeräte und Wärmepumpe am Ablaufkanal der Bauna (Grundfläche ca. 95m^2)
 - 777 m Kabelzugtrasse im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage, verlegt in ca. 80 cm Tiefe mit ca. 29 Kabelzugschächten
 - Messschacht für die magnetisch-induktive Ablaufmengenmessung
 - Becken zur späteren Aufnahme eines Wärmetauschers

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens in Stahlbetonbauweise (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO).
- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 65 HBO für die Errichtung des Betriebsgebäudes (Gebäude 1) am Belebungsbecken und des Betriebsgebäudes (Gebäude 2) für Messtechnik am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
- Genehmigung der vorübergehenden Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.200m^2 mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
- Genehmigung der dauerhaften Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.050m^2 .
- Genehmigung der in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten Waldneuanlagen als Ersatzaufforstungen für die dauerhafte Rodung und Umwandlung der 1.050m^2 Wald:
 - Die beiden vorlaufenden Artenschutz-Gehölzpflanzungen im Umfang von 200m^2 (Fläche 1) + 400m^2 (Fläche 2) = 600m^2
 - Die beiden geplanten zusätzlichen Aufforstungen im Umfang von 150m^2 (Aufforstung 1) + 300m^2 (Aufforstung 2) = 450m^2

3. Bestehende Genehmigungen

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt.

4. Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die u. a. die Wahrung der öffentlichen Belange sicherstellen: die des Baurechts, besonders hinsichtlich der Statik, des Bodenschutzes mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts, des Immissionsschutzes hinsichtlich der Geruchsbelastung, des Natur- und Artenschutzes hinsichtlich des Schutzes von Flora, Fauna und Wald und zur Verhinderung von bzw. zum Vorgehen bei Betriebsstörungen.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Insbesondere wurden die Eingaben meiner Dezernate 26 – Forsten, Jagd, 27 – Na-

turschutz bei Planungen und Zulassungen, 31 – Bereich Altlasten und Bodenschutz, 33.1 – Immissionsschutz sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Stadt Baunatal berücksichtigt. Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Genehmigungsbescheid steht im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums www.rp-kassel.hessen.de unter „NordOstHessen“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>) vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 14. April 2026 (erster Tag) bis Dienstag, den 28. April 2026 (letzter Tag) zur Einsicht zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:30 bis 15:00 Uhr) an die Telefonnummer 0561 106-4552 oder die E-Mailadresse fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 29. April 2026 und endet am 28. Mai 2026.

Kassel, den 26. März 2026

Regierungspräsidium Kassel
0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001
StAnz. 16/2026 S. 392

367

Änderungsvorhaben der K + S Minerals and Agriculture GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG

Die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Philippsthal, beabsichtigt, den mit Bescheid vom 29. Dezember 1977, Az.: 76 d 40-11-314/12/36, zugelassenen Rahmenbetriebsplan einschließlich der Erweiterungen der Rahmenbetriebsplans der ESTA-Rückstandshalde Hattorf, zugelassen mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. November 2004, Gz.: 44/Hef-76 d 40-11-314-14/170, und Planfeststellungsbeschluss vom 3. Januar 2025, Az.: 34/HEF-76 d 40-11-314-81/289 zu ändern. Bei der ESTA-Halde handelt es sich um ein Vorhaben, welches nach Maßgabe der Anlage 1 Ziffer 15.1 UVPG in Verbindung mit § 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau und § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG UVP-pflichtig ist.

Der zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss vom 3. Januar 2025 zugelassene Rahmenbetriebsplan für die Haldenerweiterung in der Phase 3 sah vor der Anschüttung an die Bestandshalde keine hydraulische Trennung vor. Gegenstand des Änderungsantrags ist nunmehr als freiwillige Maßnahme die Errichtung einer hydraulischen Trennung zwischen der unteren Schüttelebene der Phase 3 der Haldenerweiterung und den Flankenflächen der Bestandshalde oberhalb der Aufstandsfläche im Zulassungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 29. Dezember 1977.

Das Änderungsvorhaben soll in Hohenroda, Gemarkung Ransbach, Flur 8, Flurstücke 10/22, 10/23, 10/24 und 10/28 realisiert werden. Die vorgenannten vorhabenbezogenen Maßnahmen erfolgen innerhalb der bestehenden Betriebsplangrenzen. Bei den Tiefendrainagen Hessen (zweiter Bauabschnitt) und Thüringen handelt es sich um vorhabenunabhängig geplante Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Bestandshalde.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben zur bergrechtlich zugelassenen ESTA-Rückstandshalde. Für das gesamte Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das gesamte Änderungsvorhaben ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nach überschlägiger Prüfung die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.
- Das Vorhaben führt zu einer Verringerung der Restinfiltration aus dem Haldenkörper in den Untergrund.
- Es werden bei der Umsetzung der hydraulischen Trennung bauzeitliche Minderungsmaßnahmen durchgeführt.
- Als Folge der hydraulischen Trennung erhöht sich der Haldenwasseranfall entsprechend der vermiedenen Restinfiltration nur unwesentlich und hat keine relevanten Auswirkungen auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 3. Januar 2025 geprüfte Entsorgungskonzeption. Das geänderte Anschüttungskonzept an die Bestandshalde führt nur zu einem temporär jährlich geringfügig höheren Haldenwasseranfall durch die beschleunigte Flächenbelegung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

In Erfüllung der Vorgaben des § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann diese Feststellung auch im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de, Themen A-Z, Öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Bad Hersfeld, den 17. März 2026

Regierungspräsidium Kassel
76 d 40-11-314-81-13/36

StAnz. 16/2026 S. 393

368

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Steven Hühold mit Wirkung vom 1. April 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KSS 7 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2033.

Kassel, den 27. März 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KSS 7

StAnz. 16/2026 S. 393

369

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in 34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen (Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“);

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 30. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I.

1.

Auf Antrag vom 23.06.2025, eingegangen digital am 26.06.2025, ergänzt am 29.10.2025, eingegangen digital am 31.10.2025, und zuletzt ergänzt am 20.02.2026, wird der **Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, vertreten durch die Geschäftsführer Christina Holzhauer und Alexander Rohrssen**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, **3 Windenergieanlagen (WEA)** an nachfolgenden Standorten in der Gemarkung Niederelsungen der Stadt Wolfhagen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen, inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

- **WEA 5: Typ Enercon E-138 EP3 E3**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen,
Flur 16, Flurstück 16,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32): 513.719 / 5.690.293
- **WEA 6: Typ Enercon E-138 EP3 E3**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen,
Flur 16, Flurstück 11,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32): 513.359 / 5.690.607
- **WEA 7: Typ Enercon E-175 EP5 E1**
34466 Wolfhagen, Gemarkung Niederelsungen,
Flur 16, Flurstück 2,
Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32): 512.494 / 5.691.139
(Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 5 und 6) des Typs Enercon E-138 EP3

E3 mit je 4.260 kW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 229,13 m Gesamthöhe und 1 Windenergieanlage (WEA 7) des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 6.000 kW Nennleistung, 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe, an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, einschließlich der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Des Weiteren berechtigt die Genehmigung zur Rodung von Wald und späteren Wiederbewaldung der in Abschnitt IV. Nr. 8 genannten Flächen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostengrundscheidungsentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **14. April 2026 bis 27. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:30 bis 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561 106 4747 oder E-Mail: immissionsschutzks@rpk.s.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **27. Mai 2026**.

Kassel, den 31. März 2026

Regierungspräsidium Kassel
0030-33.1-053e02.28-00014#2025-00001-Po

StAnz. 16/2026 S. 394

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2026

Montag, 13. April 2026

Nr. 16

Liquidationen

91

Der Verein **TC Grün-Weiss Fürstenhagen** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator Klaus-Dieter Neumann, Danziger Straße 33, 37235 Hessisch Lichtenau, anzumelden.

Fürstenhagen, den 18. März 2026

Der Liquidator

92

Der Verein **Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Gudensberg e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche den Liquidatoren, Udo Amling, Obergasse 22, 34281 Gudensberg, oder Yvonne Ruppert, Birkenweg 17, 34281 Gudensberg, anzumelden.

Gudensberg, den 27. März 2026

Die Liquidatoren

93

Der **Förderverein SV 06 e. V.** mit Sitz in Alsfeld ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Als Liquidatoren wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder Michael Oberst und Thomas Kraus bestellt. Gläubiger werden aufgefordert, mögliche Forderungen an folgende Adresse zu richten: Förderverein SV 06 e. V., c/o Michael Oberst, Aulenstein 3, 36304 Alsfeld.

Alsfeld, den 29. März 2026

Die Liquidatoren

94

Der eingetragene Verein **„Engineers for 2°C Target e. V.“**, mit Sitz in Kassel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 5617, ist aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden die bisherigen Vereinsvorsitzenden bestellt: Dipl.-Ing. Peter Otto, Marienburger Straße 14, 34121 Kassel, Dr.-Ing. Klaus Hanl, Heckenbreite 11, 34130 Kassel. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Kassel, den 27. März 2026

Die Liquidatoren

95

Der **Gewerbeverein lebendiges Morschen** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Heidemarie Appel, P.-Frankfurth-Str. 10, 34342 Morschen, anzumelden.

Morschen, den 31. März 2026

Die Liquidatorin

96

Der Verein **Schwälmer Rumänienhilfe e. V.** ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Inge Thiel, Wilhelm-Helwig-Straße 19, 34613 Schwalmstadt, anmelden.

Schwalmstadt, den 1. April 2026

Die Liquidatorin

97

Der Verein **Frauenkammerchor Carpe Diem Limburg e. V.** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einer der Liquidatorinnen, Simone Eck, Hirsenstr. 16, 65329 Hohenstein-Holzhausen, Barbara Wiesneth-Rixmann, Rathausstr. 8, 65321 Heidenrod, Sieglinde Müssig-Jarnicki, Waldstr. 7, 65558 Eppenrod, anzumelden.

Eppenrod, den 1. April 2026

Die Liquidatorinnen

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Jahresabschluss 2024

Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und die Entlastung des Regionalvorstandes für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 4. März 2026 den Beschluss über den Jahresabschluss 2024 gefasst und dem Regionalvorstand für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung auf der Internet-Seite

Der Jahresabschluss 2024 kann im Internet auf den Seiten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter:

<https://www.region-frankfurt.de>

bis zum 30. April 2027 eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 19. März 2026

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Der Regionalvorstand

Rouven Kötter

Erster Beigeordneter

ANZEIGENPLATZ IM STAATSANZEIGER BUCHEN

Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen für den Öffentlichen Anzeiger (Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften, Ausschreibungen, Stellenausschreibungen) senden Sie bitte an:
anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)

Gabriele Wieneber (02233 / 3760-7608)



Das ideale Werkzeug zum Öffentlichen Baurecht

Mit dem Modul Öffentliches Baurecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek ist der Inbegriff für hochqualitative Inhalte im Baurecht – damit greifen Expert:innen in der Öffentlichen Verwaltung jederzeit auf rechtssichere Informationen zu und bleiben auf dem neuesten Stand.

- Mit dem Kommentar von Meißner zum **BauGB** und den Handbüchern Ley, **Bauplanungsrecht** und Hanne, **Bauordnungsrecht**
- Inkl. des Standardwerks zur **BauO NRW**
- Zeitschrift **baurecht** mit umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren
€ 66,67 mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



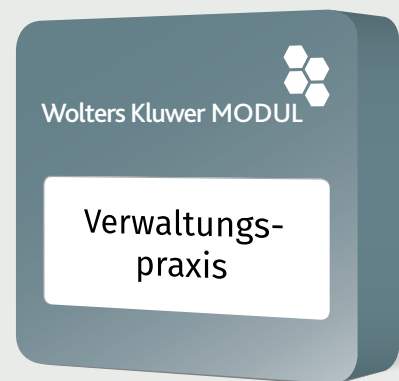
Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Umfassende Unterstützung für Städte, Kreise und Gemeinden

Mit dem Modul **Verwaltungspraxis** auf dem neuesten Stand:

- Die ideale Online-Bibliothek für Kommunalverwaltungen oder Bundesbehörden mit über 90 fundierten Titeln
- Inklusive Top-Zeitschriften wie **DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt**, **ZWW – Zeitschrift für Wahlorganisation und Wahlrecht** und **RiA – Recht im Amt**, jeweils mit Online-Archiv
- Mit aktueller und rechtssicherer Urteils- und Normensammlung
- Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Preis auf Anfrage.

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Stellenausschreibungen

HESSEN



Beim
Hessischen Amt für
Versorgung und
Soziales Darmstadt

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen im Bereich der
Sachbearbeitung (m/w/d)

im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst unbefristet zu besetzen. Es stehen Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 10 HBesG zur Verfügung. Im bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt die Einstellung im derzeitigen Statusamt. Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten richtet sich nach den zu übertragenden Tätigkeiten, die nach der Entgeltgruppe 9b TV-H bewertet sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auch eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode: 51135079_0002).



Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation



Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Vermessungsingenieur/in (m/w/d)
für den Betrieb der IT-Fachverfahren
der Grundstückswertermittlung
Entgeltgruppe 10-11 TV-H

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbh.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

29. April 2026

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code **51130113_0002**.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Christoph Sagebiel; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. Januar 2026.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 13. April 2026 beträgt 24 Seiten.

HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

**Sachbearbeitung (m/w/d) Gremienmanagement
für die Fachbereiche Polizei und Verwaltung**

zu besetzen. **Die Stelle wird vorbehaltlich einer noch zu realisierenden Personalmaßnahme ausgeschrieben.**

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 9a** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienstort ist **Wiesbaden**.

Die Bewerbungsfrist endet am **3. Mai 2026**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.



MAIN-KINZIG-KREIS

Geschäftszeichen: 11.1/2/22/2026

Für das **Amt für Prüfung und Revision** – mit Sitz in Gelnhausen – suchen wir im Sachgebiet Gemeindeprüfung, zum 01.07.2026, ein/e

Prüferin / Prüfer (m/w/d)

Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen relevanten Informationen finden Sie im Internet unter: karriere.mkk.de